

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Eisen Grader GmbH

§ 1 - Allgemeines

Im Geschäftsverkehr zwischen der Eisen Grader GmbH und ihren Geschäftspartnern gelten nachstehende Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Eisen Grader GmbH schriftlich bestätigt werden. Der Käufer erkennt die nachstehenden Bedingungen (AGB) auch für künftige Geschäfte an, und zwar auch für den Fall, dass die Bedingungen bei künftigen Geschäften nicht mehr gesondert vereinbart werden. Änderungen in den AGB wird die Eisen Grader GmbH jeweils rechtzeitig bekannt geben.

§ 2 - Angebote, Lieferfristen

1. Grundlage der Angebote der Eisen Grader GmbH sind die jeweils gültigen Preislisten sowie Sonder-, Aktions-, und andere Angebote. Sie verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Angebote sind freibleibend.
2. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung.
3. Die Bestimmungen einer Lieferfrist bedeutet mangels besonderer Vereinbarung im Zweifel nicht, dass es sich um ein Fixhandelsgeschäft im Sinne der §§ 361 BGB und 367 HGB und des Art. 49 Abs. 1 lit.a i. V.m. Art.25 CISG handeln soll.
4. Der Käufer ist zur Abnahme der bestellten Ware verpflichtet, auch wenn der Auftrag nicht ausdrücklich von der Eisen Grader GmbH bestätigt wurde.

§ 3 - Verzug und Unmöglichkeit

1. Bei Lieferstörungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt ("force majeure") ist die Eisen Grader GmbH berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teil weise vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Krieg und Bürgerkrieg, staatliche Hoheitsakte (Embargo, Ausfuhrverbote etc.), Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare Umstände wie z. B. Betriebsstörungen gleich, die die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Lieferverzuges bei der Eisen Grader GmbH oder bei einem Unterprioritäten eintreten, oder wenn die Erfüllung bereits vor Vertragsschluss unmöglich war, dies aber für die Eisen Grader GmbH unverschuldet nicht erkennbar war.
2. Soweit die Eisen Grader GmbH demnach zu einer Ersatzbeschaffung verpflichtet bleibt, so hat sie diese nur dann vorzunehmen, wenn die Aufwendungen hierfür die ursprünglichen Aufwendungen nicht um mehr als 10 % überschreiten. Dies gilt auch für Fälle der von der Eisen Grader GmbH zu vertretenden Leistungsstörungen.
3. Im Falle des Verzuges oder einer von der Eisen Grader GmbH zu vertretenden Unmöglichkeit ist die Haftung auf das negative Interesse begrenzt. Der Schaden ist konkret zu berechnen und nachzuweisen.
4. Sollte dennoch ein Erfüllungsschaden ersetzt werden müssen, so hat die Schadensberechnung konkret zu erfolgen und ist die Haftungssumme auf 10 % des Nettowarenwertes begrenzt. Dies gilt nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Eisen Grader GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht.

§ 4 - Eigentumsvorbehalt

1. Die Eisen Grader GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller Verbindlichkeiten aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vor (Kontokorrentvorbehalt).
2. Eingehende Zahlungen werden nach Wahl der Eisen Grader GmbH gemäß § 367 BGB zunächst auf sämtliche Kosten, sodann auf sämtliche Zinsansprüche aus der laufenden Geschäftsbeziehung, und sodann - wiederum nach Wahl der Eisen Grader GmbH - auf die jeweils älteste Kaufpreisforderung verrechnet. Das Eigentum an bezahlter Ware geht entsprechend der Tilgung der Hauptforderung nach dem Prioritätsprinzip auf den Käufer über. Teilleistungen bewirken keinen Eigentumsübergang. Der Käufer erklärt sich jedoch damit einverstanden, dass das Eigentum auch an den bereits bezahlten Waren im Wert von 45 % der jeweils noch offenstehenden Kaufpreisforderung vorbehalten bleibt. Tritt der Sicherungsfall ein, so hat der Käufer die Ware auf erstes Anfordern herauszugeben. Hat der Käufer nicht den unmittelbaren Besitz an der Ware, so wird die Übergabe durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den jeweiligen Besitzer an die Eisen Grader GmbH ersetzt. Der Käufer hat der Eisen Grader GmbH gleichzeitig die Adressen der Besitzer zu übermitteln.

§ 5 - Weiterveräußerungsermächtigung, Sicherungsabtretung von Forderungen, Pfandrecht

1. Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die im Eigentum der Eisen Grader GmbH stehende Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern unter der Voraussetzung, dass der Käufer sich das Eigentum auch seinem Käufer gegenüber wirksam vorbehält. Er ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Das Recht zur Weiterveräußerung und zur Verwendung der Vorbehaltsware erlischt bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Käufers.
2. Im Falle der Weiterveräußerung von im Eigentum der Eisen Grader GmbH stehender Ware tritt der Käufer die hieraus entstehenden Kaufpreisforderungen in Höhe von 120 % des Netto fakturenwertes zzgl. eventuell gemäß § 171 InsO anfallender Kosten schon jetzt an die Eisen Grader GmbH zur Sicherheit ab. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Eisen Grader GmbH nachkommt, ist er zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Kommt der Käufer einer Zahlungsverpflichtung gegenüber der Eisen Grader GmbH auf Verlangen die Drittschuldner bekanntzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen.
3. Unbeschadet der vorgenannten Sicherungsabtretung verpfändet der Käufer hiermit seine sämtliche aus dem Weiterverkauf von Vorbehaltsware entstehenden Kaufpreisanforderungen gegenüber Dritten an die Eisen Grader GmbH. Er verpflichtet sich, der Eisen Grader GmbH auf erstes Anfordern unverzüglich Listen zu übersenden, aus denen sich die verpfändeten Forderungen dem Grunde und der Höhe nach feststellen lassen. Der Käufer verpflichtet sich ebenfalls, auf erstes Anfordern durch die Eisen Grader GmbH und auf eigene Kosten geeignete Bonitätsnachweise bezüglich des Drittschuldners beizubringen. Der Käufer bevollmächtigt hiermit die Eisen Grader GmbH, die Verpfändungsanzeige an den Drittschuldner für den Käufer vorzunehmen. Die Eisen Grader GmbH verpflichtet sich, von dieser Ermächtigung nur für den Fall Gebrauch zu machen, dass
 - a) der Käufer sich mit einer Zahlung im Verzug befindet und auch eine angemessene Nachfrist nicht eingehalten hat, und/oder
 - b) der Eisen Grader GmbH Umstände bekannt geworden sind, die auf eine die Erfüllung gefährdende wesentliche Vermögensverschlechterung schließen lassen, und der Käufer nicht unverzüglich nachweist, dass eine solche tatsächlich nicht vorliegt. Soweit der Wert der verpfändeten Drittforderung 120 % des Brutto fakturenwertes dauerhaft überschreitet, verpflichtet die Eisen Grader GmbH sich bereits heute, Drittforderungen in entsprechender Höhe auf erstes Anfordern durch den Käufer nach eigener Wahl unverzüglich freizugeben. Eine Überschreitung ist dauerhaft, wenn der Wert der Sicherheiten 6 Monate lang höher war als 120 % des offenstehenden Saldos. Die Eisen Grader GmbH ist berechtigt, die verpfändeten Forderungen einzuziehen, wenn der Käufer mit fälligen Zahlungen auf die durch diesen Vertrag gesicherten Forderungen im Verzug ist. Die Verwertung der verpfändeten Forderungen wird nur in dem Umfange erfolgen, als dies zur Erfüllung der rückständigen Forderungen nebst Zinsen und Kosten erforderlich ist. Entsprechendes gilt auch für die Sicherungsabtretung gemäß oben a) mit der Maßgabe, dass eine Freigabe erst dann erfolgen muss, wenn der Wert der Drittforderung 145 % des offenen Saldos dauerhaft übersteigt. In diesem Betrag enthalten sind eventuell in einem Insolvenzverfahren gem. § 171 InsO anfallende Kostenbeiträge und Umsatzsteuer auf 25 % des Brutto fakturenwertes geschätzt enthalten. Der Nachweis geringerer Kostenbeiträge bleibt dem Käufer vorbehalten.
4. Eine Verfügung über die derart abgetretenen bzw. verpfändeten Forderungen im Wege der weiteren Abtretung unter Einschluss des factoring ist von der Genehmigung der Eisen Grader GmbH abhängig. Die Genehmigung insbesondere zum factoring kann verweigert werden, wenn eine andere, der vorzeitig wegfallende Drittschuld entsprechende Sicherheit nicht oder nicht rechtzeitig geleistet wird.
5. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Käufer die Eisen Grader GmbH unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen (zum Beispiel Abschrift des Pfändungsprotokolls) zu unterrichten.
6. Sind die oben 3. a) und/oder b) beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, so ist die Eisen Grader GmbH vorbehaltlich der weiteren ihr nach dem Gesetz zustehenden Rechte berechtigt, die in ihrem Eigentum stehende Ware heraus zu verlangen und in Besitz zu nehmen.
7. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware in angemessener Höhe gegen alle Gefahren auf seine Kosten zu versichern und versichert zu halten. Er tritt hiermit alle Ansprüche, die bei Beschädigung, Untergang oder sonstigem Verlust der Ware gegenüber Dritten entstehen, einschließlich der Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis, an die Eisen Grader GmbH ab.

8. Soweit der Käufer Kredit von der Eisen Grader GmbH in Anspruch nimmt, verpflichtet er sich, der Eisen Grader GmbH vorbehaltlich weiterer Vereinbarungen auf erstes Anfordern unverzüglich Einblick in die aufgrund des Handelsrechts hinterlegungspflichtigen Unterlagen zu gewähren. Vor Ablauf der Hinterlegungsfrist sind die Eisen Grader GmbH auf Wunsch entsprechende aussagefähige Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Andernfalls ist die Eisen Grader GmbH berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und die gewährten Kredite fällig zu stellen. Dasselbe gilt, sofern den Käufer keine Hinterlegungspflichten treffen, für sämtliche Informationen, die zur Prüfung der Bonität erforderlich sind. Bonusansprüche sowie sämtliche sonstige Ansprüche des Vertragspartners gegenüber der Eisen Grader GmbH dienen dieser in Höhe der Saldoforderungen nebst sämtlichen Kosten und Zinsen als Pfand.
9. Übersteigt der Wert der sämtlichen, auch außerhalb der AGB eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 45 %, so ist die Eisen Grader GmbH auf Verlangen des Mitglieds verpflichtet, Sicherheiten im Werte der Übersicherung nach eigener Wahl freizugeben.
10. Soweit im Rahmen der Geschäftsbeziehung Sicherheiten vereinbart wurden oder werden, dienen diese zur Besicherung des Brutto-Verkaufspreises sowie etwaiger Kosten und Zinsen.
11. Sämtliche Sicherheiten erstrecken sich auch auf solche Forderungen, die vom Konkursverwalter aufgrund der Ausübung seiner Rechte gemäß §§ 17 KO, 103 InsO einseitig neu begründet werden.

§ 6 - Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

1. Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Empfang auf Mängel, Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Etwaige Beanstandungen sind der Eisen Grader GmbH unverzüglich mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen. Erkennbar beschädigt ankommene Sendungen sind unmittelbar gegenüber dem Auslieferer zu beanstanden. Die Schadensaufnahme ist schriftlich in Anwesenheit des Auslieferers vorzunehmen.
2. Bei berechtigter Beanstandung von Mängeln (§ 377 HGB), Falschliefereien oder Mengenfehlern (§378 HGB) hat der Käufer nach Wahl der Eisen Grader GmbH Anspruch auf Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung gegen Rückgabe der beanstandeten Ware beziehungsweise bei Mengenfehlern auf Nachlieferung. Nur soweit Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung beziehungsweise Nachlieferung nicht möglich ist, kann der Käufer Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Soweit jedoch das UN-Kaufrecht auf den Vertrag zur Anwendung kommt, so hat es mit dessen Regelung sein Bewenden.
3. Die Erhebung der Mängelrüge berechtigt den Käufer nicht zur Kürzung des Rechnungsbetrages. Sofern gegenüber der Eisen Grader GmbH ein Anspruch auf Herabsetzung beziehungsweise Rückzahlung des Kaufpreises besteht, erfolgt diese durch Gutschriftserteilung.
4. Für Schäden aufgrund von positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung, soweit sie auf leichter Fahrlässigkeit seitens der Eisen Grader GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die Eisen Grader GmbH nur bis zur Höhe von 10 % des Nettowarenwertes. Der Käufer hat die Schadensberechnung konkret vorzunehmen und nachzuweisen.

§ 7 - Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen haben, wenn nichts anderes vereinbart ist, sofort bei Übergabe der Ware ohne jeden Abzug zu erfolgen. Die Eisen Grader GmbH behält sich die Ablehnung von Schecks und anderen unbaren Zahlungsmitteln vor. Die Annahme erfolgt stets nur Zahlungshalber. Zahlungen in fremder Währung werden gemäß Bankabrechnung gutgeschrieben. Bankgebühren sind vom Kunden zu tragen.
2. Bei Überschreitung des äußersten Zahlungszieles tritt ohne weitere Mahnung Verzug ein.
3. Bei Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit werden sämtliche Forderungen einschließlich solcher, bei denen die Eisen Grader GmbH dem Käufer Zahlungsziele eingeräumt hat, zur sofortigen Zahlung fällig. Im Fall des Zahlungsverzuges ist die Eisen Grader GmbH berechtigt, die gesetzlichen Fälligkeits- und Verzugszinsen zu fordern, mindestens aber 2 % über dem durchschnittlichen Zinssatz der EZB für kurzfristiges Geld (EURIBOR), mindestens aber 7 % Jahreszins. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
4. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen seitens des Käufers ist nur insoweit zulässig, als diese entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 8 - Kreditgewährung

1. Soweit der Käufer über die Eisen Grader GmbH Kredit in Anspruch nimmt, so ist die Eisen Grader GmbH berechtigt, Kreditobergrenzen festzulegen und in dieser Höhe angemessene Sicherheiten zu verlangen.
2. Die Eisen Grader GmbH ist jederzeit berechtigt, den Umfang der Kreditgewährung ihrem Sicherungsbedürfnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist einseitig anzupassen.
3. Schadensersatzansprüche für die Änderung der Kreditobergrenzen oder die Kündigung des Kredits können nicht geltend gemacht werden.

§ 9 - Datenschutz

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden bei der Eisen Grader GmbH für geschäftsmäßige Zwecke Daten ihrer Vertragspartner gespeichert. Diese Daten werden nur insoweit verarbeitet, d. h. gespeichert, verändert, gelöscht oder an Dritte übermittelt, wie dies zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Eisen Grader GmbH erforderlich ist. Dabei wird den schutzwürdigen Belangen der Vertragspartner Rechnung getragen.

§ 10 - Schlussbestimmungen

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Eisen Grader GmbH in den nachstehenden Fällen unverzüglich zu informieren:
 - a) bei Vermögensübertragungen (auch im Wege der Umwandlung)
 - b) bei Veränderungen im Gesellschafterkreis.
- Im Falle a) ist der Eisen Grader GmbH für offenstehende Salden unaufgefordert eine ausreichende Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zu stellen.
2. Änderungen, Ergänzungen oder eine Neufassung dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
3. Im internationalen Geschäftsverkehr kommt auf den Vertrag vorbehaltlich einer ausdrücklichen, anderslautenden Rechtswahl der Eisen Grader GmbH das deutsche Recht zur Anwendung mit Ausnahme der Verweisungsnormen.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Vertragspartnern und der Eisen Grader GmbH aus der Geschäftsbeziehung ist nach Wahl der Eisen Grader GmbH neben den gesetzlich berufenen Gerichten auch das Gericht am Sitz der Eisen Grader GmbH in Weiden.
5. Abweichungen von § 10 dieser AGB bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen der Eisen Grader GmbH und dem jeweiligen Vertragspartner.

§ 11 - Schiedsklausel

1. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von reinen Zahlungsansprüchen behält die Eisen Grader GmbH jedoch das Recht, die Anrufung eines ordentlichen Gerichts zu wählen.
2. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Weiden.
3. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.
4. Bei Streitigkeiten mit Auslandsberührung unterliegt die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens der Einigung durch die Parteien. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Gericht.

§ 12 - Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des gesamten Vertrages im Zweifel nicht berührt. Sollte diese Regelungslücke nicht durch Gesetz geschlossen werden können, so ist eine Lösung zu finden, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Klausel und dem mutmaßlichen Willen der Parteien am nächsten kommt, ohne unwirksam zu sein. Dabei sind die Umstände des Vertragsschlusses sowie das erkennbare Ziel, der erkennbare Zweck und die Systematik dieser AGB der Auslegung zugrunde zu legen. Im Zweifel gilt die Regelung, die ein ordentlicher und verständiger Unternehmer getroffen hätte, wenn er gewusst hätte, dass die vereinbarte Klausel unwirksam ist.